



Entgeltordnung für das Höhenfreibad Neuffen

§1 Entgelte

Für die Benutzung des städtischen Freibades werden die nachfolgenden Entgelte nach dieser Entgeltordnung erhoben. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist darin bereits enthalten.

- | | | |
|----|--|---|
| 1. | Kinder von 0 bis 6 Jahren | Eintritt frei |
| 2. | Personen mit Merkmal H und B im Schwerbehindertenausweis und deren Begleitpersonen | Eintritt frei |
| 3. | Kinder und Jugendliche von 6 bis 18 Jahren
Schüler, Auszubildende und Studenten,
sowie Teilnehmer am Freiwilligendienst
(mit Nachweis bis max. 27 Jahre)
Personen mit Schwerbehindertenausweis ab 50 % | Einzelkarte 2,00 €
Saisonkarte 30,00 €
Zehnerkarte 18,00 €
Abendkarte 1,00 €
(ab 17:00 Uhr) |
| 4. | Erwachsene ab 18 Jahren | Einzelkarte 3,50 €
Saisonkarte 60,00 €
Zehnerkarte 31,50 €
Abendkarte 1,50 €
(ab 17:00 Uhr) |
| 5. | Familienjahreskarte
Eltern mit Kindern, wie in 3. aufgelistet
(gemeinsamer Haushalt) | 1. Elternteil 55,00 €
2. Elternteil 55,00 €
Je Kind 25,00 € |
| 6. | Landesfamilienpass
Eltern und Kinder, die im Pass
namentlich eingetragen sind | 1. Elternteil 27,50 €
2. Elternteil 27,50 €
Je Kind 12,50 € |
| 7. | Schulgruppen ab 15 Personen
in Begleitung einer Aufsichtsperson

Neuffen
Außerhalb von Neuffen | Eintritt frei

1,50 € |
| 8. | Sportgruppen ab 15 Personen
in Begleitung einer Aufsichtsperson | 1,50 € |

§2

Besondere Vorschriften

1. Vor Beginn der Badesaison wird für Saison- und Familienkarten ein Vorverkauf durchgeführt. Während der Dauer dieses Vorverkaufs wird auf die Saison- und Familienkarten ein Nachlass (Rabatt) von 10% gewährt.
2. Eine Familienkarte wird nur an Familiengemeinschaften ausgegeben, die den gleichen Wohnsitz (als Nachweis der gemeinsamen Lebensführung) haben. Als Familien gelten damit alle Eltern-Kind-Gemeinschaften, das heißt Ehepaare, nichteheliche, gemischt-geschlechtliche und gleich-geschlechtliche Lebensgemeinschaften sowie Alleinerziehende mit Kind.

Die Ausgabe von Familienkarten ist auch dann möglich, wenn nur von einem Elternteil in Verbindung mit mindestens einem Kind Familienkarten erworben werden.

3. Einzelkarten sind nicht übertragbar und berechtigen am Tag der Ausgabe zur Benutzung des Bades. Mit Verlassen des Freibades verlieren sie ihre Gültigkeit.
4. Familien- und Saisonkarten gelten nur für die Dauer der jeweiligen Badesaison und sind nicht übertragbar auf das Folgejahr. Auf Verlangen hat sich der Inhaber einer Familien- oder Saisonkarte auszuweisen.
5. Inhaber von Saison- und Familienkarten haben keinen Anspruch auf Erstattung des vollen oder teilweisen Entgeltes, wenn das Bad wegen ungünstiger Witterung oder aus sonstigen insbesondere betriebstechnischen oder gesundheitspolizeilichen Gründen vorübergehend oder auf längere Zeit geschlossen wird. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen, verlorene oder nicht genutzte Karten werden nicht ersetzt.
6. Zehnerkarten gelten nur für die Dauer der jeweiligen Badesaison und sind nicht übertragbar auf das Folgejahr. Sie gelten als Tagesticket. Mit Verlassen des Freibades verlieren sie nicht ihre Gültigkeit.

§3

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01. Mai 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 01. Mai 2022 außer Kraft.

Neuffen, 30.04.2025

Matthias Bäcker
Bürgermeister